

Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	vgbe energy e.V.
Datum:	24.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Punkt 15 § 65	<p>„(4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass</p> <p>1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle zur Prüfung und Feststellung bereitgestellt werden:</p> <p>a) die Messwerte, b) die daraus ermittelte Körperdosis und c) die Grundlagen der Berechnung der Körperdosis und (...)“</p>	Inhaltlich und zum Erfüllungsaufwand	Durch die Neuformulierung des Abschnitts (4) wird ggf. zusätzlicher Aufwand generiert, der unterhalb des Schwellwerts gem. RiPhyKo 2 nicht gerechtfertigt ist. Daher wird empfohlen §65 (4) wie folgt zu formulieren:	<p>„(4) Ist eine Überschreitung des Schwellwerts gem. RiPhyKo 2 zu besorgen, hat der Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass</p> <p>1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle zur Prüfung und Feststellung bereitgestellt werden:</p> <p>a) die Messwerte, b) die daraus ermittelte Körperdosis und c) die Grundlagen der Berechnung der Körperdosis und (...)“</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	Punkt 16 § 68 Abs. 4	„Wird die beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung mit einem gemeinsam genutzten Dosimeterfassungssystem beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Vorlage des Strahlenpasses befreien, wenn sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig ermittelt und auf geeignete Weise dokumentiert wird.“	inhaltlich	Die der neuen Regelung zugrunde liegenden Überlegungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere § 174 Abs. 4 und 5 StrlSchV so interpretiert werden können, dass bei jedem Wechsel von dem Kontrollbereich eines Genehmigungsinhabers in den Kontrollbereich eines anderen Genehmigungsinhabers der Strahlenpass zu aktualisieren ist, auch wenn das gemeinsam genutzte Dosimetriesystem sicherstellt, dass die Personendosis vollständig und regelkonform erfasst wird. Dies ist allerdings ungleich aufwändiger als das Vorlegen des Strahlenpasses. Wird die Tätigkeit in weiteren Kontrollbereichen aufgenommen, die nicht durch das gemeinsam genutzte Dosimetriesystem erfasst sind, ist die Übermittlung der akkumulierten Personendosis bei der Anmeldung an den dort vorhandenen Dosimetriesystemen ausreichend. Somit kann neben dem Entfall der Pflicht zur Vorlage des Strahlenpasses innerhalb des gemeinsam genutzten	Es sollte ein klarstellender Hinweis, bsplw. auch mit dem nebenstehenden Beispiel in die Begründung zu Punkt 16 aufgenommen werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Dosimetriesystems auch die erforderliche Dokumentation im Strahlenpass auf den Eintrag der Summe der dort applizierten Dosen beschränkt und der analoge Dokumentationsaufwand somit erheblich reduziert werden. Es ist hilfreich und wünschenswert, dies in der Begründung als Beispiel für eine geeignete Dokumentation im Sinne der neuen Regelung zu würdigen.	
3	Punkt 18 § 75	„(1a) Der <u>Strahlenschutzbeauftragte</u> hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.“	rechtlich	Das Tragen von Schutzkleidung ist nicht speziell an den SSB gerichtet! Um dem Tenor der gesamten StrlSch-Gesetzgebung treu zu bleiben sollte die Verantwortung dem Verantwortlichen übertragen werden. Das wäre auch die einzige Stelle in der Verordnung, die direkt den SSB anspricht. Der Einsatz von Schutzausrüstung wird bereits in der Strahlenschutzanweisung geregelt, d.h. durch den SSV angewiesen. Ebenso das Tragen von Personendosimetern. Der SSB hat allein die Auswahl und Bereitstellung der Schutzausrüstung in der Hand.	„(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die radiologisch erforderliche Schutzkleidung tragen und die radiologisch erforderliche Schutzausrüstung verwenden.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Die hier benannte Verpflichtung sollte explizit auf die aus radiologischen Gesichtspunkten erforderliche Schutzkleidung eingegrenzt werden. Der SSV oder der SSB können nicht das aufgrund des konventionellen Arbeitsschutzes erforderliche Tragen von Schutzkleidung verantworten.	
4	Punkt 21 § 102	a) Satz 2 wird aufgehoben	inhaltlich	Der bisherige Satz 2 ist inhaltlich weiter erforderlich, da er sich in Genehmigungsverfahren als hilfreich erwiesen hat.	a) Satz 2 wird aufgehoben Alternativ: Der bisherige § 102 Absatz 2 Satz 2 ist inhaltlich in Anlage 11 Teil C „Übrige Annahmen“ als neue Nummer aufzunehmen.
5	Punkt 22 § 103	„Die zuständige Behörde kann von der Überwachungspflicht nach Satz 1 Nummer 1 befreien, wenn einer Bewertung durch den Strahlenschutzverantwortlichen zufolge sichergestellt ist, dass die effektive Dosis durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser den Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr jeweils	inhaltlich	Solange sichergestellt ist, dass der Bereich von 10 µSv nicht überschritten wird, sollte es keine Relevanz haben aus welcher Art von Anlage die Ableitungen stammen.	„Die zuständige Behörde kann von der Überwachungspflicht nach Satz 1 Nummer 1 befreien, wenn einer Bewertung durch den Strahlenschutzverantwortlichen zufolge sichergestellt ist, dass die effektive Dosis durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser den Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr jeweils nicht überschritten wird. Der Strahlenschutzverantwortliche hat der zuständigen Behörde die entsprechende Be-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		nicht überschreiten wird. Der Strahlenschutzverantwortliche hat der zuständigen Behörde die entsprechende Bewertung mindestens jährlich mitzuteilen. <u>Satz 2 gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und für Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.</u>			wertung mindestens jährlich mitzuteilen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und für Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.
6	Punkt 25 § 126	„(1a) Der <u>Strahlenschutzbeauftragte</u> hat dafür zu sorgen, dass die Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird.“	inhaltlich	Um dem Tenor der gesamten StrlSch-Gesetzgebung treu zu bleiben sollte die Verantwortung dem Verantwortlichen übertragen werden. Auch in den übrigen Absätzen des § 126 wird der Strahlenschutzverantwortliche angesprochen.	„(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird.“
7	Punkt 35 § 172 Absatz 4	„(4) Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle, derer sich ein nach § 168 Absatz 1 des Strahlen-	redaktionell	Die bisherige Formulierung des geänderten § 172 Abs. 4 ist u.E. nicht ganz klar.	„(4) Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle, derer sich ein nach § 168 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zur Übermittlung Verpflichteter bedient, hat

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>schutzgesetzes zur Übermittlung Verpflichteter bedient, hat</p> <p>1. dies der für den Verpflichteten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und</p> <p>2. <u>eine Kopie des Bestimmungsbekanntmachungsbescheides zu übersenden.</u></p>			<p>1. dies der für den Verpflichteten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und</p> <p>2. der zuständigen Behörde eine Kopie des Bestimmungsbekanntmachungsbescheides zu übersenden.“</p> <p>Alternativ: „(4) Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle, derer sich ein nach § 168 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zur Übermittlung Verpflichteter bedient, hat der für ihn zuständigen Behörde dies unverzüglich mitzuteilen und eine Kopie des Bestimmungsbekanntmachungsbescheides zu übersenden.“</p>
8	Punkt 50 Anlage 8 Teil B	<p>„3. Bodenaushub bis zu einer Masse von 37 500 Megagramm im Kalenderjahr, der auf Grund seiner stofflichen Eigenschaften <u>nicht als durchwurzelbare Schicht</u> aufgebracht werden kann, und“.</p>	redaktionell	<p>Der Begriff „durchwurzelbare Schicht“ ist nicht definiert.</p> <p>Die Definition von „nicht durchwurzelbar“ könnte in der tatsächlichen Anwendung zu Diskussionen führen. Die stoffliche Eigenschaft, dass der Bodenaushub „nicht als durchwurzelbare Schicht geeignet ist, auf ihm also keine Kultivierung von Pflanzen möglich ist, die in die Nahrungskette einfließen können“.</p>	<p>Es sollte klar definiert werden oder durch Beispiele hinreichend deutlich gemacht werden, auf Grund welcher stofflichen Eigenschaften Bodenaushubmaterial durchwurzelbar bzw. nicht durchwurzelbar ist. Dazu können auch die Eigenschaften des Bodenaushubs durch Verweis auf LAGA Mitteilung 20, Einbauklassen 1 und 2, oder die Bodennutzungsdefinition in § 2 Abs. 2 BBodSchG (unter Ausschluss von 3c) genutzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				nen.“ wird in der praktischen Umsetzung schwer nachweisbar sein, wenn es sie sich nicht auf konkretes technisches Regelwerk bezieht.	
9	Punkt 51 Anlage 11 Teil D Nr. 1 b)	<p>1. Anlage 11 Teil D wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In Nummer 2.1.2 wird die Angabe „$> 10^5 \text{ m}^3 \text{ a}^{-1}$“ durch die Angabe „$10^5 \text{ m}^3 \text{ a}^{-1} < Q \leq 10^6 \text{ m}^3 \text{ a}^{-1}$“ ersetzt.</p>	Inhaltlich/zum Erfüllungsaufwand	In der Begründung sollte ergänzt werden, dass die angegebene Höchstgrenze nicht für Regenwasser gilt, welches durch/über einen Strahlenschutzbereich, in dem nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird (bspw. Überwachungsbereich eines KKW), abgeleitet wird.	